



Lufthansa-Positionspapier

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 26.
April 2004 zum**

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben
BT-Drs 15/2361

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Wolfgang Schäuble,
Hartmut Koschyk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 35 und 87a)
BT-Drs 15/2649

- c) Antrag der Abgeordneten Clemens Binninger, Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Sicherheit im Luftverkehr
BT-Drs. 15/747

Grundsätzliches

Lufthansa begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes, die Optimierung der Luftsicherheit, und unterstützt diese Zielsetzung mit vielfältigen eigenen Maßnahmen.

Der Zweck zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen ist die Abwehr von Angriffen, die gegen das Gemeinwesen gerichtet sind und den Luftverkehr hierzu mißbrauchen. Maßnahmen, die den Luftverkehrsunternehmen in diesem Zusammenhang auferlegt werden, dienen der öffentlichen Gefahrenabwehr. Es ist daher geboten, daß die Aufwendungen für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen von der öffentlichen Hand getragen werden. Dies gilt für alle Sicherheitsmaßnahmen, die in Reaktion auf die Ereignisse vom 11. September 2001 eingeführt oder intensiviert worden sind.

Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 trägt Lufthansa u. a. für neue Sicherheitsmaßnahmen zusätzliche Kosten in dreistelliger Millionenhöhe.

LH-Positionen im einzelnen

1. Zur Gewährleistung eines gleichbleibend hohen Sicherheitsstandards sollte an allen Flugplätzen mit signifikantem gewerblichem Luftverkehr die selben Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Formulierungsvorschlag: „Flugplatzes mit gewerblichem Luftverkehr unter Verwendung von Fluggerät mit wenigstens 46 Sitzplätzen“ anstelle von „Verkehrsflughafens“ in § 8 Abs 1;
Streichung von § 8 Abs 2; entsprechende Anpassung anderer Vorschriften

46 Sitzplätze entsprechen dem im Linienverkehr in Deutschland eingesetzten kleinsten Flugzeugen

2. Klare Abgrenzung zwischen hoheitlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Eigensicherungspflichten der Flughäfen und Fluggesellschaften; z. B. Vermeidung einer Doppelung von Verantwortlichkeiten bei der Zugangssicherung beim BGS einerseits sowie den Flughafenbetreibern und Luftfahrtunternehmen andererseits.

Formulierungsvorschlag: Einfügen in § 8 Abs. Nr. 4 hinter „zugängliche“: „ihm allein überlassene“; Einfügen in § 9 Abs 1 Nr. 2 hinter „Verkehrsflughafen“: „allein“,

3. Obligatorisches Sicherheitsschulungsprogramm nur für Bodenpersonal mit direkter Einwirkungsmöglichkeit auf die Sicherheit des Luftverkehrs.

Durch Sicherheitsschulungen entstehen Lufthansa allein durch entgangene Arbeitszeit Kosten von ca. 2 Mio. € im Jahr.

Formulierungsvorschlag: Einfügen in § 9 Abs. 1 Nr. 3 hinter „Bodenpersonal“: „das eine Berechtigung hat, das Vorfeld eines Flugplatzes zu betreten oder anderweitig eine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat“

4. Neue Haftungsregelungen verpflichten die Fluggesellschaften entgegen dem Luftverkehrsrecht zu unbeschränkter Haftung und entgegen Art. 34 GG zu Regress bei einfacher Fahrlässigkeit.

Formulierungsvorschlag § 12 Abs. 5 streichen, hilfsweise: § 12 Abs. 5 S. 2 streichen.

5. Im Hinblick auf den Einsatz der Streitkräfte muss die Zusammenarbeit der Beteiligten präzise geregelt und die möglichen Maßnahmen konkretisiert und harmonisiert werden

Vorgehensvorschlag: Die hierzu eingerichtete Arbeitsgruppe muss rechtzeitig zu Ergebnissen kommen.

6. Keine Änderung der bewährten Zuständigkeitsverteilung unter den Behörden

Vorgehensvorschlag: Die Änderungsvorschläge Nr. 1 und 36 des Bundesrates sollten angenommen werden.

7. Übernahme der Kosten für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Terrorismus durch die öffentliche Hand

Vorgehensvorschlag: Keine Ausweitung und entsprechende Änderung der bestehenden Regelungen zur Kostentragung für Sicherheitsmaßnahmen für Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmen und Luftverkehrsnutzer; keine gesetzliche Festschreibung der rechtlich streitigen Kostentatbestände der „Luftsicherheitsgebühr“ für bewaffneten Schutz der Kontrollstellen, Bestreifung der Sicherheitsbereiche und Objektbewachung im Widerspruch zum Urteil des BVerwG vom 18. März 2004.

Lufthansa hat 2003 für die Bestreifung des Vorfeldes, erweiterten Objektschutz u.ä. Maßnahmen bereits Mehrkosten von ca. 26 Mio. € getragen.

8. Mehr Sicherheit im Luftverkehr – BT-Drs. 15/747

Vorgehensvorschlag: Annahme und Umsetzung des Antrags, soweit noch nicht erledigt.

FRA CP/A, CJ/L, CG/L, KM/S - 15. 04. 2004

In der **Anlage** sind die genannten LH-Positionen im Detail erläutert und LH-Positionen zu weiteren Aspekten des Luftsicherheitsgesetzes dargestellt.